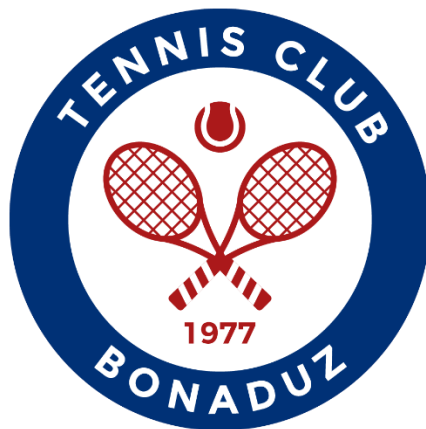


# TENNISCLUB BONADUZ



## STATUTEN

## I. NAME, SITZ, ZWECK UND ÜBERGEORDNETE REGELN

### Art. 1

Unter dem Namen «Tennisclub Bonaduz», nachstehend Club genannt, besteht mit Sitz in Bonaduz ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Club hat zum Zweck:

Die Pflege und Förderung des Tennissportes und der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Club ist Mitglied von Swisstennis und Graubünden Tennis. Die Statuten und Reglemente von Swisstennis, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie Graubünden Tennis sind für den Club und dessen Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder des Clubs anerkennen und befolgen die übergeordneten Statuten und Regeln von Swisstennis und Graubünden Tennis.

Als Mitglied von Swisstennis unterstehen der Club und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 2

Der Club besteht aus Aktiv-, Junioren-, Schüler-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Junge Erwachsene (ab erfülltem 19. bis zum erfüllten 25. Altersjahr) gelten statutarisch als Aktivmitglieder.

- Aktivmitglieder nach erfülltem 19. Altersjahr
- Junioren nach erfülltem 15. Altersjahr

Als Aktive können Personen beiderlei Geschlechts, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und einen guten Leumund geniessen, aufgenommen werden. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Als Junioren und Schüler können gut beleumundete Jugendliche beiderlei Geschlechts mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt (Vater, bzw. Mutter, Vormund) aufgenommen werden. Der Inhaber der elterlichen Gewalt übernimmt mit seiner Zustimmung die Verpflichtung zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden finanziellen Verpflichtungen. Junioren haben nur beratende Stimme.

Zu den Passivmitgliedern wechseln können nur Aktivmitglieder, die das aktive Tennisspielen für mindestens ein Jahr einstellen. An der Mitgliederversammlung haben sie beratende Stimme.

## Art. 3

Die Aufnahme der Aktiv-, Junioren- und Schülermitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches durch die Mitgliederversammlung. Wer in den Club eintritt, anerkennt und befolgt die Statuten und Reglemente.

## Art. 4

Personen beiderlei Geschlechts, die sich in aussergewöhnlicher Weise um den Club verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der ordentlichen Mitgliederbeiträge befreit. Sie haben im Übrigen die gleichen Rechte wie Aktive.

## Art. 5

Gesuche um Austritt aus dem Club oder um Übertritt von den Aktiven zu den Passiven sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Während des Vereinsjahres ist es nicht mehr möglich, von Aktiv- auf Passivmitgliedschaft zu wechseln. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

## Art. 6

Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 Aktivmitgliedern können Clubmitglieder aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Der Ausschluss hat den Verlust sämtlicher Mitgliedschaftsrechte zur Folge, dagegen werden finanzielle Verpflichtungen des Ausgeschlossenen gegenüber dem Club für das laufende Rechnungsjahr nicht hinfällig.

## Art. 7

Aktivmitglieder, Junioren und Schüler entrichten eine einmalige Eintrittsgebühr. Die Höhe der Jahresbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien und der Eintrittsgebühren werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Eintrittsgebühren sind nach erfolgter Aufnahme zu bezahlen.

Bei Neueintritt ab 1.8. des laufenden Jahres sind nur noch 50% der Jahresbeiträge zu bezahlen.

Mitglieder, die die Zahlungspflicht nicht einhalten, werden bis zur Bezahlung des Beitrages vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

## III. ORGANISATION

Die Organe des Tennisclubs Bonaduz sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Spielkommission
4. Die Rechnungsrevisoren

### 1. Die Mitgliederversammlung

## Art. 9

## STATUTEN DES TENNISCLUB BONADUZ

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach Antragsstellung einzuberufen.
4. Die Einladungen werden vom Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich erlassen.

### Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie hat insbesondere folgenden Obliegenheiten:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung
3. Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren und des Budgets
4. Wahl oder Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
5. Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Änderung der Statuten
8. Beschlussfassung über Anträge und Wünsche der Mitglieder
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs

### Art. 11

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist über die ihr vorgelegten Geschäfte beschlussfähig. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet das relative Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme von Art. 20 und 21. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme, Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Die Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 5 anwesende Stimmberechtigte geheime Abstimmung verlangen.

## 2. Der Vorstand

### Art. 12

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, nämlich dem/der PräsidentIn, SpielleiterIn (VizepräsidentIn), KassierIn, AktuarIn, PlatzchefIn und Juniorenobmann/-frau. Der/Die PräsidentIn hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist gestattet. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn gemeinsam mit KassierIn oder AktuarIn.

### Art. 13

## STATUTEN DES TENNISCLUB BONADUZ

Der Vorstand hat weitgehend Vollmacht in der Führung und Verwaltung des Clubs. Er entscheidet über alle Geschäfte, die im Rahmen des Budgets liegen oder die Limite von Fr. 2'500.-- nicht übersteigen.

Über den Abschluss eines Geschäftes von mehr als Fr. 2'500.-- entscheidet die Mitgliederversammlung an einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Der Vorstand vertritt den Club. Er führt und überwacht insbesondere folgende Geschäfte:

- a) er entscheidet in allen Fragen, welche die Führung und den Unterhalt der Tennisplatzanlage betreffen,
- b) er ordnet die Spielzeiten für den allgemeinen Spielbetrieb, den Unterricht, das Wettkampftraining und die Ausbildung,
- c) er bewilligt die Turniere, Interclub-Meisterschaften und Ranglistenspiele,
- d) er erlässt die Reglemente für die Haus-, Platz- und Spielordnung,
- e) er ernennt das für den Betrieb und Unterhalt der Tennisanlage und für die Administration erforderliche Personal und bestimmt dessen Aufgaben, Befugnisse und Anstellungsbedingungen,
- f) er kann einen Teil seiner Befugnisse an Kommissionen delegieren.

### Art. 14

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des/der PräsidentIn oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

### Art. 15

Der/Die PräsidentIn leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat jährlich über den Gang der Clubangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Der/Die SpielleiterIn vertritt als VizepräsidentIn den/die PräsidentIn im Verhinderungsfall. Er/Sie organisiert und überwacht den gesamten sportlichen Spielbetrieb und ist VertreterIn der Athleten und Athletinnen im Vorstand.

### Art. 16

Der/Die KassierIn verwaltet das Clubvermögen und führt eine Vermögens- und eine Betriebsrechnung, die jeweils auf das Ende des Kalenderjahres abzuschliessen sind.

### Art. 17

Der/die AktuarIn führt in den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen das Protokoll, das jeweils an der nächsten Sitzung, bzw. Versammlung zu genehmigen ist. Er/Sie führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

### Art. 18

Der/Die PlatzchefIn verantwortet den laufenden Unterhalt der gesamten Clubinfrastruktur (Plätze/Clubhaus/Umschwung), koordiniert erforderliche Reparaturen und Erneuerungen und entscheidet über die Spielzeiten sowie erforderliche Platzsperrungen.

### Art. 19

Der/Die Juniorenobmann/-frau organisiert und überwacht die gesamte Jugendförderung, das Kurswesen sowie den Junioren-Interclub und ist VertreterIn der JuniorInnen und SchülerInnen im Vorstand.

### Art. 20

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den/die PräsidentIn und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den/die PräsidentIn, so orientiert diese seine/n StellvertreterIn. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

#### **4. Die Kontrollstelle**

Art. 21

Zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte RechnungsrevisorInnen haben alljährlich die gesamte Geschäftsführung des Kassiers einschliesslich Rechnungen und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis Bericht und Antrag vorzulegen. Sie sind ausserdem befugt, auch im Laufe des Jahres in die Buchführung Einsicht zu nehmen.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Als Kontrollstelle kann auch eine externe Revisionsgesellschaft beauftragt werden.

#### **IV. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

Art. 22

Statutenänderungen können von der Mitgliederversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 23

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 24

Das Clubvermögen soll nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten auf ein Sparkonto angelegt werden, um innert 10 Jahren an einen neu zu gründenden Tennisclub überzugehen.

Sollte dies nicht der Fall sein, soll das verbleibende Vermögen in den Dienst der Förderung des Tennissportes im Kanton Graubünden gestellt werden.

Art. 25

Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes, der Club übernimmt keine Haftung.

# STATUTEN DES TENNISCLUB BONADUZ

Art. 26

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 27. März 2026 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Bonaduz, 27. März 2026

Der Präsident:

Robert Sutter

Der Aktuar:

Nico Sciamanna